

Die Juristischen Fakultät der Universitäten Potsdam und Ufa führten vom 16.-19. Juli 2003 gemeinsam eine von der Volkswagenstiftung geförderte Tagung zum Thema: „Der gerichtliche Schutz der Grundrechte in Brandenburg und Baschkortostan“ durch; die wissenschaftliche Leitung lag bei Prof. Dr. Carola Schulze, Prof. Dr. Eckart Klein und Prof. Dr. Marat Utjaschew. (Norman Weiß)

Experten aus Deutschland und der russischen Teilrepublik Baschkirien/Baschkortostan nahmen zu verschiedenen Aspekten des Themas jeweils gemeinsam Stellung. Zunächst wurde das Thema: „Brandenburg und Baschkortostan als Glieder ihres Gesamtstaates“ behandelt. Prof. Dr. Klein informierte über Geschichte, Stellung und Aufgaben Brandenburgs als Land der Bundesrepublik Deutschland und führte auf diesem Wege gleichzeitig in aktuelle Fragen des Föderalismus unter dem Grundgesetz ein. Prof. Dr. Utjaschew gab in seinem Vortrag entsprechende Informationen, wovon erwähnt werden soll, daß Baschkortostan eines der sieben Geberländer in der Russischen Föderation ist, kürzlich die zweite Kammer des Parlaments abgeschafft wurde und in der verbleibenden Kammer des Parlaments ein extrem hoher Anteil von Mitgliedern des öffentlichen Dienstes versammelt ist. Utjaschew nannte erschreckende Zahlen, aus denen hervorgeht, daß einzig und allein die Präsidenten der russischen Föderation einerseits und Baschkortostans andererseits noch über großes Vertrauen und Rückhalt in der Bevölkerung verfügen, wohingegen sämtliche anderen Institutionen, insbesondere die Gerichte, wenig Vertrauen genießen. Nach Aussage Utjaschews halten sich 81% der Bürger nur an sich selbst. Er gab abschließend seiner Hoffnung Ausdruck, daß es zunehmend zur Herausbildung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen und internationaler Kooperationen auch in die Bürgerschaft hinein komme, damit so die Grundlagen für eine positive Entwicklung des Landes gelegt bzw. gestärkt würden.

In der anschließenden Diskussion wurden viele Detailfragen zur Situation in Baschkortostan gestellt, etwa nach den Gründen für die Abschaffung der zweiten Kammer oder über spezifische Gesetze. Zu diesen Fragen gab nicht nur der Referent, sondern auch die anderen Mitglieder der russischen Delegation Auskunft. Mit Blick auf Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland wurde angemerkt, daß die Transformation der ehemaligen DDR innerhalb der Bundesrepublik Deutschland etwas anderes sei als in allen anderen Staaten des früheren Ostblocks, die ehemalige Sowjetunion eingeschlossen. Gefragt wurde überdies, ob die Bürger in Brandenburg ihre Rechte wahrnehmen. Hierzu wurde angemerkt, daß die Bürger Brandenburgs, wie der ehemaligen DDR insgesamt anfänglich weniger prozeßorientiert waren als die Bürger der alten Bundesrepublik, daß inzwischen aber die Inanspruchnahme der Gerichte auch zu einer normalen Konfliktlösungsstrategie gehöre. Abschließend wurde die Bedeutung der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) für Baschkortostan thematisiert, aus diesem umfänglichen Komplex sei nur hervorgehoben, daß sich Baschkortostan bemüht, die Kenntnis über die EMRK und den EGMR durch vielfältige Informationsmaßnahmen zur verbreitern und die Bürger dazu zu bewegen versucht, sich womöglich auch an den EGMR zu wenden.

Das anschließend behandelte zweite Thema: „Überblick über die Grundrechtgarantien in Brandenburg und Baschkortostan“ wurde mit einem Referat von Prof. Dr. Ra-

janow eröffnet, er wies darauf hin, daß man in Baschkortostan den Rechtsstaat aufbaue und internationale Dokumente und Gewährleistungen anerkenne. Allerdings gebe es noch immer Praxisdefizite. *Rajanow* besprach außerdem Probleme eher theoretischen Charakters, so beispielsweise die Abgrenzung von Grundrechten einerseits und Menschenrechten andererseits. Artikel 18 der baschkirischen Verfassung spricht von Menschenrechten als „natürlichen Rechten, die jeden Menschen von der Natur gegeben“ seien. Gleichwohl sei der Menschenrechtsbegriff unscharf und Menschenrechte – verstanden als bürgerliche und politische Rechte – noch nicht Grundlage des gesellschaftlichen Lebens, dieses werde immer noch vom sowjetischen Vorverständnis und der Bevorzugung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte geprägt. Nach wie vor versuche der Staat fürsorglich aufzutreten, scheitere aber mangels finanzieller Ressourcen an der Umsetzung. Ein weiterer Punkt, der ausführlich thematisiert wurde, war das Verhältnis von Rechten einerseits und Pflichten andererseits. Interessant in diesem Zusammenhang ist ein Zitat aus der Botschaft des baschkirischen Präsidenten vom Mai 2003: „Ein starker Staat ist im Interesse der gesamten Gesellschaft“. Insgesamt, so *Rajanow*, lasse sich eine Tendenz erkennen, die vom Rechtsstaat Abschied nehmen wolle, um den Sozialstaat zu verwirklichen; dies sei besorgniserregend und im Verein mit der Fixierung auf ökonomische Ziele (wie einst *Chrutschow*) wenig perspektivisch. Er wünsche sich eher ein Staatsverständnis, das dem berühmten Satz von Herrenchiemsee entspreche: „Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat um des Menschen willen.“ *Rajanow* behandelte überdies Schwierigkeiten des Föderalismus und Probleme der im Lande lebenden Minderheiten (die ethnischen Baschkirier machen nur die drittgrößte Bevölkerungsgruppe aus).

Aus deutscher Sicht sprach Prof. Dr. *Schweisfurth*, der eine umfassende Darlegung der Grundrechtsgarantien des Grundgesetzes der Bundesrepublik

Deutschland und der brandenburgischen Landesverfassung gab, wobei er auf die Entwicklung letzterer besonders einging, um so Spezifika gegenüber dem Grundgesetz erklären zu können.

Bei allem Lob für das Gesetzgebungswerk der brandenburgischen Landesverfassung wies er auf die Mängel der Umsetzung in der Praxis hin, so seien einige Staatsziele und soziale Grundrechte – gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation – schwierig zu verwirklichen, auch der Minderheitenschutz habe in einer konkreten Frage (Horno-Urteil) nicht dazu geführt, Eingriffe in die Rechte der Sorben zu verhindern.

Die nachfolgende Diskussion kreiste um die Bedeutung von europäischen Rechtsvorschriften für die Bundesrepublik Deutschland und für Brandenburg, um das Verhältnis von Rechten und Pflichten, um den Menschenrechtsbegriff und um die Frage der Sprachenrechte von Minderheiten. Im oben angesprochenen Zusammenhang wurde somit klar gemacht, daß die Europäische Menschenrechtskonvention Bundesrecht darstelle und Grundgesetz wie Landesverfassungen konventionsfreundlich auszulegen seien. Was die Rolle von (Menschen-/Bürger-)Pflichten angeht, wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Pflichtendimension der deutschen Verfassungstradition nicht fremd sei, sich auch in Artikel 29 AEMR finde, allerdings nicht soweit gehen dürfe, daß die Gewährung von Rechten von einer vorherigen Erfüllung von Pflichten abhängig gemacht werde. Hinsichtlich der Sprachenrechte von Minderheiten wurde erklärt, daß in der baschkirischen Republik russisch und baschkirisch die Amtsprachen seien, die Sprache der zweitgrößten Bevölkerung, der Tataren, allerdings diesen Status nicht genieße, was zu Problemen führe. Für diese Bevölkerungsgruppe wird allerdings Unterricht in der Muttersprache angeboten.

Der dritte Teil beschäftigte sich mit dem Thema: „Gerichtsorganisation und Unabhängigkeitsgarantie“. Zunächst sprach Dr.

*Weiß* über die grundgesetzlichen Vorgaben für die Organisation der Gerichte und des Justizwesens sowie die Unabhängigkeit der Richter. Dabei ging er eingangs auf die allgemeine Grundlagen ein, die das Grundgesetz als Rechtsstaatsverfassung vorgibt. *Weiß* behandelte sodann Fragen wie das Verhältnis von Bund und Ländern, die Vorstellung einer fachlichen gegliederten Gerichtsbarkeit und die Frage mehrerer Gerichtsinstanzen. Unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit des Richters ging es um deren Komponenten sachliche und persönliche Unabhängigkeit.

Hiernach sprach Dr. *Smirnow* über diese Fragen aus russisch/baschkirischer Sicht. Dabei wies er insbesondere auf die Schwierigkeiten der Transformation hin; viele, auch strukturelle Modelle hätten sich aus der Sowjetzeit hinübergerettet und stellten noch heute Schwierigkeiten dar. Nichtsdestotrotz sei die Unabhängigkeit der Gerichte in mehreren Verfassungsvorschriften sowohl auf baschkirischer als auch auf Föderationsebene sichergestellt. Bedauerlicherweise fehle es an Abgestimmtheit der Strukturen, so daß sich Freiräume ergäben, die insbesondere seit 1997, dem Zeitpunkt, da das System sich als „wilder Kapitalismus“ geriert, die Reichen, so *Smirnow*, das Recht bestimmen und es auch heute noch ungesetzliche und ungerechte Gerichtsurteile gibt, die auf den alten Strukturen und auf Korruption beruhen. Auch *Smirnow* gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich die russische Föderation insgesamt und Baschkirien im besonderen hin auf dem Weg zu einer Demokratie, einer wirklichen Demokratie befinden, die von einer starken Zivilgesellschaft und verantwortungsvollen Institutionen, zu denen auch die Justiz zähle, gestärkt würden.

Die anschließende Diskussion befaßte sich ausschließlich mit der Situation in Baschkortostan. Aus den Reihen der deutschen Teilnehmer gab es viele Fragen, die einen hohen Informationsbedarf deutlich machten, den die russisch-baschkirischen Experten nach Kräften zu befriedigen suchten. So wurden Erläuterungen zum Stand des Justizreformprogramms, zur Ausweitung

von Geschworenengerichten und den damit verbundenen materiell-sächlichen Problemen, zu Fragen der Juristenausbildung und ähnlichen Themenkomplexen gegeben. Diskutiert wurde auch das Richterbild und die Berufsauffassung der Richter sowie ihre Stärkung gegenüber der Staatsanwaltschaft. Breiten Raum nahm die Todesstrafe ein, deren Wiedereinführung von 64 % der Bevölkerung gefordert werde. Zwar gibt es ein Moratorium, doch zögerten Regierung und Parlament, internationale Abkommen zu ratifizieren. Eine russische Expertin wies darauf hin, daß die Todesstrafe nicht verhängt werden könne, solange es keine Geschworenengerichte gebe.

Der nächste Tagungsteil war dem Thema „verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz“ gewidmet. Aus baschkirisch-russischer Sicht sprach zunächst Dr. *Abrossimowa*. Sie breitete eine Fülle von Informationen über das Gerichtssystem aus und erläuterte einerseits das Zusammenspiel von Verfassungsgerichten der Föderation und der Subjekte, andererseits das der ordentlichen Gerichte und der Militärgerichte. Außerdem ging sie auf die Bedeutung der Wirtschafts- oder Arbitragegerichte ein. In Ermangelung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit nehmen alle diese Gerichte in unterschiedlichem Umfang und zum Teil mit widerstreitenden Zuständigkeiten Aufgaben wahr, die in Deutschland den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind. Maßstab für die Beurteilung von Hoheitsakten sind neben der Verfassung auch internationale Menschenrechtsverträge.

Im Anschluß daran trug Prof. Dr. *Schulze* aus der deutschen Perspektive vor. In diesem Zusammenhang ging sie auch kurz auf die besondere Entwicklung in der DDR ein, wo die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1958 abgeschafft und erst 1989 eher zaghaft wieder eingeführt worden war. *Schulze* erläuterte sodann anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung die Voraussetzungen und Besonderheiten individuellen

Rechtsschutzes gegen Akte öffentlicher Gewalt.

Die Diskussion zu diesem Themenkomplex thematisierte Fragen der Richterausbildung und die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit (Schulung von Richtern, Entwicklung von Standards). Auf eine entsprechende Frage erläuterte *Abrossimowa*, die russische Verfassung gehe von der Universalität der gerichtlichen Verteidigung aus, so daß es keine gerichtsfreien Hoheitsakte gebe. Die Gerichte selbst handhabten ihre Kompetenzen eher restriktiv; bei den Militärgerichten gebe es jedoch Fortschritte. So werde in einem Bereich, der traditionell jeglicher Kontrolle entzogen gewesen sei, vermehrt der Einfluß gerichtsförmiger Kontrolle an allgemeinen rechtlichen Maßstäben spürbar.

Am Abend fand ein Empfang für die Teilnehmer statt. Bei dieser Gelegenheit hielt die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, *Barbara Richstein*, eine kurze Ansprache. Sie unterstrich einerseits die Bedeutung, die Brandenburg der Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarn beilege, und betonte andererseits die Notwendigkeit, rechtsstaatliche Strukturen aufzubauen und eine funktionierende Justiz zu gewährleisten.

Die Konferenz wandte sich am nächsten Tag dem „Grundrechtsschutz durch Strafgerichte“ zu; das Referat aus deutscher Sicht hielt Prof. Dr. *Wolf*. Seine pointiert vorgetragenen Thesen, die die Teilnehmer „auf die Stuhlkante holten“, seien in Auszügen wiedergegeben:

- Strafgerichte schützen nicht Grundrechte, sondern greifen qua Stellung und Auftrag in diese ein;
- dieser Eingriff erfolgt nicht durch das Urteil, dieses ist eine bloße Rechtserkenntnis, sondern durch Handlungen beim Zustandekommen des Urteils und bei der Strafvollstreckung;
- es handelt sich um tatbestandsmäßige Grundrechtseingriffe, die eine Rechtfertigung in Form einer gesetzlichen Grundlage benötigen;
- der Gesetzesvorbehalt ist formell gesichert, jedoch agieren die Gerichte in der Praxis sehr frei, dies liegt am fließenden Gesetzesbegriff;
- der Grundsatz *nulla poena sine lege* wird von den Richtern offen verletzt (Beispiel: LKW = bespanntes Fuhrwerk);
- bei der Strafzumessung handle es sich um eine „Orgie richterlicher Willkür“;
- die Strafzumessung wirke sich überwiegend zugunsten des Täters aus, dies sei von der Rechtswissenschaft gedeckt, stelle eine Verletzung des Opferschutzes dar.

Resümee: die Bundesrepublik Deutschland sei kein leuchtendes Vorbild, brauche allerdings auch keinen Vergleich zu scheuen.

Eine funktionierende verfassungsgerichtliche Kontrolle Sorge, ebenso wie die instanzgerichtliche Selbstkontrolle dafür, daß letztendlich die Strafgerichte bei der Verfolgung ihrer Aufgaben kein „grundrechtliches Unheil“ anrichteten.

Im Anschluß daran sprach Prof. Dr. *Perwalow* aus russischer Sicht. Er betonte vor allem die Anstrengungen neuerer Zeit, die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen mit Leben zu erfüllen. Die gerade im Strafprozeß auftretenden Konflikte zwischen staatlichen Eingriffen einerseits und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte andererseits sowie zwischen den Strafverfolgungsinteressen und den Rechten der Verteidigung müßten erkannt und den Erfordernissen eines Rechtsstaates entsprechend gelöst werden.

Die Diskussion griff viele der Thesen *Wolfs* auf und setzte sich kontrovers mit ihnen auseinander, so etwa mit den Problemen der Strafzumessung. Gegenstand der Erörterung war aber auch das Problem der Einflußnahme durch Politik oder Medien.

Der nächste Teil der Tagung war dem Thema „Grundrechtsschutz durch Zivilgerichte“ gewidmet. Hier sprach zunächst

Prof. Dr. *Awtonomow* aus russisch-baschkirischer Sicht. Er wiederholte Schwierigkeiten allgemeiner Art, die bereits in den vorherigen Referaten angesprochen worden waren. Ausführlich ging er auf Fragen ein, die mit den Stichworten Rechtsbehelfe, berechnigte Subjekte und Instanzenzug zusammenhängen. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß im Februar 2003 eine grundlegende Neuregelung des Zivilprozesses erfolgt war, über die bislang noch zu wenig Erfahrung besteht.

Aus deutscher Sicht referierte sodann Dr. *Becker*, der klar machte, daß Grundrechte klassischerweise als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert sind und zwischen den Bürgern nur über die Figur der Drittwirkung entfaltet werden können. Dies spiele vor allem in den Bereichen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine Rolle, das stets mit der Meinungsäußerungsfreiheit oder allgemeinen Handlungsfreiheit konkurriere. *Becker* erinnerte in diesem Zusammenhang an den einstmaligen von BGH entschiedenen Herrenreiterfall, an die häufigen Entscheidungen aus dem Bereich der Yellow-Press oder an die aktuelle Friedmann-Affäre.

Er stellte klar, daß der Betroffene wegen eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht Unterlassung, Beseitigung oder Schadenersatz verlangen könne, es komme den Zivilgerichten bei der Entscheidung hierüber allerdings darauf an, einen Ausgleich zwischen diesen widerstreitenden Grundrechten zu schaffen. Er unterstrich, daß es keine generelle unmittelbare Drittwirkung kraft Verfassung gebe und hob den qualitativen Unterschied zwischen der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt und dem interpersonellen, von Autonomie geprägten Handeln hervor. Seiner Ansicht nach dürfe das Individuum willkürlich handeln, die Verfassung in Gestalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ziehe hier jedoch gewisse Grenzen. Dem Zivilprozeß komme in diesem Zusammenhang die Realisierung von Schutzpflichten des Grundgesetzes und seiner Grundrechte zu, vor allem in Form

der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Rechtsfortbildung. Die anschließende Diskussion thematisierte zunächst die von der Europäischen Union ausgegangene Antidiskriminierungsrichtlinie, deren Inhalt einhellig als Ende der Privatautonomie beurteilt wurde. Im Zusammenhang mit der Friedmann-Affäre wurde darauf hingewiesen, daß die Veröffentlichungen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, das grundsätzlich geheim zu erfolgen habe, eine Rechtsverletzung durch die Behörde darstelle, so daß das Handeln der Presse nur als Folgeerscheinung zu bewerten sei. Demgegenüber wies der Referent daraufhin, daß hier eine eigene Verletzungshandlung durch die Medien grundsätzlich möglich sei. Diskutiert wurde auch, wie die Werbung mit „entstellten“ Prominenten (Beispiel Sixt-Werbung: Frau Merkel im Cabrio) zu behandeln seien. Gebe es hier tatsächlich eine Grundrechtskollision? Was könnte als Recht des Werbenden ins Feld geführt werden? Hierzu wurde geäußert, daß die entstellte Frisur von Frau Merkel kein Fall der Meinungsäußerungsfreiheit sei, sondern allenfalls unter die allgemeine Handlungsfreiheit des Werbenden gefaßt werden könne. Erörtert wurde auch, welche Grenzen der Privatautonomie gesetzt würden, und wie diese gegebenenfalls verletzt werden können. Diese Grenzen ergeben sich aus der im § 242 BGB niedergelegten Generalklausel und seien Wandlungen unterworfen. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit Privater wurde auch breit erörtert, inwieweit Private in Grundrechte tatsächlich *eingreifen* können, dies setzte gedanklich die Bindung des Privaten an die Grundrechte voraus, da ein Eingriff stets eine Verletzung des Schutzgesetzes darstelle. Hier bestünden terminologische Unschärfen.

Der nächste Teil der Tagung beschäftigte sich mit Fragen des „verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes“. Eingang sprach Dr. *Slepnjew* aus russisch-baschkirischer Sicht. Er erinnerte daran, daß die Transformation eine große Herausforderung darstelle, und zeigte in einem geschichtlichen Abriss die

Ausbildung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der russischen Föderation und den Subjekten auf. Er erläuterte die Kompetenzverteilung zwischen der russischen Föderation und den Subjekten sowie die Überprüfungskompetenz der jeweiligen Verfassungsgerichte. Dabei wies er daraufhin, daß die Einrichtung von Verfassungsgerichten in den Subjekten freiwillig sei und erst in 14 Subjekten erfolgt sei.

Zum Schluß seiner Ausführung problematisierte *Slepnjew* die Durchführung der Beschlüsse, die die Verfassungsgerichte fällen. Dabei erstaunte er mit der Bemerkung, daß die Durchführung im wesentlichen auf freiwilliger Basis erfolge.

Aus deutscher Sicht sprach danach Dr. *Knippel*, Vizepräsident des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg. Seine Ausführungen kreisten nach Einführung über die Bedeutung des Grundrechtsschutzes im Allgemeinen und die Rolle des Bundesverfassungsgerichts dabei im Besonderen um das Verhältnis zwischen Landesverfassung und Landesverfassungsgericht einerseits und Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht andererseits. Sodann erläuterte er die Zulässigkeitsvoraussetzung ausgewählter Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht und gab Beispiele über die bisherige Tätigkeit des brandenburgischen Landesverfassungsgerichts. Die nachfolgende Diskussion thematisierte Einzelprobleme aus der Verfassungswirklichkeit der russischen Föderation und ihrer Subjekte, beispielsweise darauf, daß das Föderationsverfassungsgericht das Wahlgesetz für den baschkirischen Präsidenten kassiert hatte. Während dies von einigen als Eingriff in die Hoheitsgewalt des Subjekts verstanden wurde, sahen andere darin einen Hinweis auf eine allfällige Gesetzesänderung, die dem Subjekt genügend Spielraum lasse. Außerdem wurde die Verfahrensdauer und mögliche Beschleunigungsmittel erörtert. Dabei äußerten sich mehrere Beteiligte kritisch zum Annahmeverfahren, das je-

denfalls für Brandenburg (noch) nicht relevant sei. Allerdings sei ein zügiges Verfahren durchaus ein Wert an sich, dies gelte umsomehr, als es im Land grundsätzlich zu lange Verfahren gebe.

Ein russischer Teilnehmer wollte wissen, ob deutsche Verfassungsgerichte auch mit der *Political-question-Doktrin* arbeiten. In diesem Zusammenhang wurde insgesamt das Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Politik erörtert. Dabei wurde auch thematisiert, ob sich ein Verfassungsgericht schwere Fälle vom Leib halten dürfe und welche Rolle die Medien für die Unabhängigkeit gerade der politisch entscheidenden Verfassungsgerichte spiele. Zu den Feldern, in denen sich politischer Einfluß insgesamt am augenfälligsten manifestiert, gehört die Richterwahl, die sowohl von russisch-baschkirischer als auch von deutscher Seite als sehr wichtiges Thema erkannt und diskutiert wurde. Das komplexe Wahlverfahren in der Föderation wurde von Dr. *Abrossimowa* in gewohnt kompetenter Weise erläutert.

Die Abschlußdiskussion machte deutlich, daß trotz der behandelten Bandbreite von Themen gerade die politisch relevante Verfassungsgerichtsbarkeit die Gemüter besonders erregt. So wurde abschließend vor allem das Thema Vergangenheitsaufarbeitung diskutiert. Dabei ging es um die Rolle der Landesverfassungsgerichte hinsichtlich von DDR-Größen als auch um den Rechtsstreit zwischen dem ehemaligen Bundeskanzler Kohl und der Gauck-/Birtler-Behörde. Ein weiteres Thema, das ganz zum Schluß behandelt wurde, war die Rolle der Verfassungsrichter innerhalb des Gerichts. Hierbei wurde vor allem das Problem der Sondervoten thematisiert.

Am nächsten Vormittag klang die Konferenz mit einem Besuch des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg in Potsdam aus.